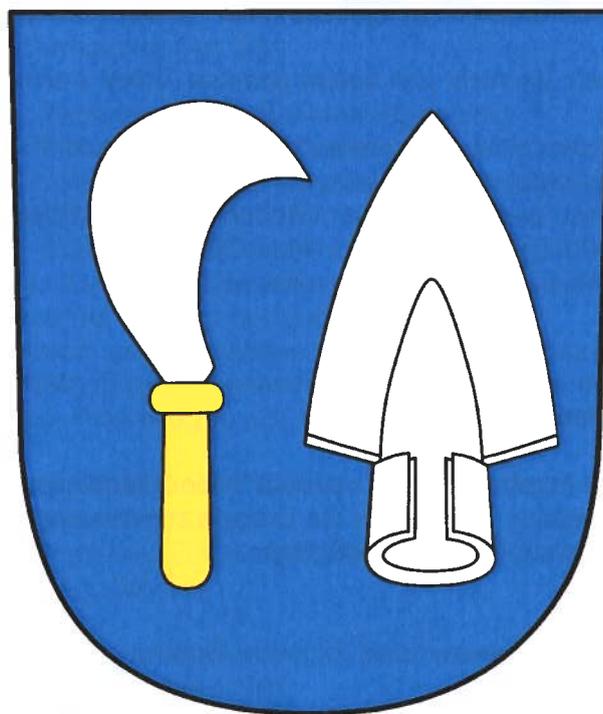


# Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren



vom 1. März 2021





Gestützt auf die §§ 171-175 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Zürich (GOG) sowie gemäss Art. 62 der Polizeiverordnung Oberengstringen (PVO) vom 10. April 2017 erlässt der Gemeinderat nachstehende Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die unter Art. 7 dieser Verordnung (Ordnungsbussenliste) bezeichneten Widerhandlungen gegen die Polizeiverordnung, das Parkierungs- und Parkkartenreglement der Gemeinde Oberengstringen sowie die Hausordnung "Notunterkünfte der Gemeinde Oberengstringen" können mit Ordnungsbussen erledigt werden.

### Art. 2

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen

- a) bei Widerhandlungen, die nicht von einem gemäss Artikel 4 ermächtigten Organ selber beobachtet wurden;
- b) wenn eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann;
- c) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt (§ 174 GOG und Art. 4 OBG)
- d) bei Widerhandlungen von Jugendlichen unter 16 Jahren.

### Art. 3

Die Höchstgrenze einer einzelnen Ordnungsbusse beträgt Fr. 200.00. Die Tarife sind in der Ordnungsbussenliste festgelegt.

Erfüllt der/die Fehlbare durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse von maximal Fr. 500.00 auferlegt.

### Art. 4

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind folgende Organe ermächtigt:

- a) Funktionäre/innen der kommunalen und des kantonalen Polizeikorps;
- b) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Polizeiorgane;

### Art. 5

Die Ordnungsbusse kann an Ort und Stelle oder mit gewöhnlichem Brief erhoben werden.

Die Busse kann sofort gegen Quittung, die den Namen des/der Gebüssten nicht nennt, oder innert Frist von 30 Tagen bezahlt werden.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Lehnt der/die Verzeigte das Ordnungsbussenverfahren für einen Tatbestand ab oder wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

### Art. 6

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden. Vorbehalten bleiben Gebühren und Entschädigungen für aus Widerhandlungen folgende polizeiliche Massnahmen.



## II. Ordnungsbussenliste

### Art. 7

Folgende Widerhandlungen können mit Ordnungsbussen erledigt werden:

#### A. Polizeiverordnung

##### I Allgemeine Bestimmungen

- |  |            |
|--|------------|
| a) Nichtbefolgen von polizeilichen und/oder behördlichen Anordnungen und Weisungen (Art. 5)                      | Fr. 150.00 |
| b) Einmischung in die und Störung der Dienstaussübung der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 6) | Fr. 150.00 |

##### II Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- |  |            |
|--|------------|
| a) Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 12)   | Fr. 200.00 |
| b) Unerlaubtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 16, Art. 49)  | Fr. 100.00 |
| c) Ungenügende Sicherung von Gruben, Schächten, Sammlern, Jauchegruben, Baustellen, Gräben etc. (Art. 17, Art. 18) | Fr. 200.00 |
| d) Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 23)   | Fr. 50.00  |

##### III Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- |  |            |
|--|------------|
| a) Unberechtigtes Betreten oder Befahren von Flur- und Waldwegen (Art. 24)   | Fr. 100.00 |
| b) Benützung des öffentlichen Grundes über den Gemeingebrauch hinaus ohne Bewilligung (Art. 25)  | Fr. 100.00 |
| c) Verunreinigen des öffentlichen Grundes ohne sofort wieder den Ordnungsgemässen Zustand herzustellen (Art. 29), ausgenommen Entsorgung im Sinne der Abfallgesetzgebung | Fr. 100.00 |
| d) Unerlaubtes Absperrern von öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Wanderwegen (Art.30)  | Fr. 100.00 |
| e) Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien (Art. 31)  | Fr. 100.00 |
| f) Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Klebern und Inschriften auf öffentlichem Grund und Einrichtungen (Art. 32)  | Fr. 100.00 |
| g) Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (Art. 35)   | Fr. 100.00 |

##### V Lärmschutz

- |  |            |
|--|------------|
| a) Nichteinhalten der Nachtruhe (Art. 42)  | Fr. 50.00  |
| b) Nichteinhalten der Ruhezeiten (Art. 43)   | Fr. 50.00  |
| c) Störung Dritter durch Singen, Musizieren oder den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten (Art. 45) | Fr. 100.00 |

##### VII Gewerbepolizei

- |  |            |
|--|------------|
| a) Verkauf von Waren und dergleichen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 55)                           | Fr. 100.00 |
| b) Geld- und Naturalabgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus ohne Bewilligung (Art. 57) | Fr. 150.00 |

#### B. Parkierungs- und Parkkartenreglement

##### II Parkkartenreglement

- |   |            |
|---|------------|
| a) Missbräuchliche Verwendung von Parkkarten (Art. 9) | Fr. 200.00 |
|---|------------|

#### C. Hausordnung "Notunterkünfte der Gemeinde Oberengstringen"

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| a) Verstoss gegen die Hausordnung | Fr. 100.00 |
|-----------------------------------|------------|



### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 8**

Festsetzung und Änderungen dieser Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen bedürfen der Genehmigung durch das Statthalteramt Dietikon.

Vorliegende Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen wird mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2021 festgesetzt.

#### **Gemeinderat Oberengstringen**

André Bender  
Gemeindepräsident

Matthias Ebnöther  
Gemeindeschreiber



Kanton Zürich  
**Statthalteramt Bezirk Dietikon**

Bahnhofplatz 10  
Postfach  
8953 Dietikon  
Telefon 043 258 20 80  
Telefax 043 258 20 99  
IBAN CH56 0900 0000 8002 9230 3

**Der Statthalter:**  
lic. iur. S.Hofmann

Gemeindeverwaltung Oberengstringen  
Yannick Zeier  
zHd Gemeinderat  
Zürcherstrasse 125  
8102 Oberengstringen

ref **DI.2021.3 / HS / HS**  
Dietikon, 22. April 2021

Prüfung der Ordnungsbussenliste Oberengstringen vom 1. März 2021

Sehr geehrte Gemeinderäte  
Sehr geehrter Herr Zeier

Ich danke Ihnen für die Zustellung des Entwurfs «Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren» und kann Ihnen mitteilen, dass nach geringfügigen redaktionellen Korrekturen weder formell noch materiell Anlass zu weiteren Änderungen am Entwurf besteht. Sie finden die Genehmigungsverfügung im Anhang, zusammen mit einem gestempelten Exemplar eines Verordnungsentwurfs.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Statthalteramt Bezirk Dietikon  
Der Statthalter:



## Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen Oberengstringen

### VERFÜGUNG

vom 19. April 2021

Der Statthalter des Bezirks Dietikon erwägt im Zusammenhang mit dem kommunalen Erlass einer neuen Polizeiverordnung was folgt:

Gestützt auf das Polizeiorganisationsgesetz (POG; *LS 551.1*) und die eigene Gemeindeordnung genehmigte die Gemeindeversammlung Oberengstringen am 19. Juni 2017 den Erlass einer revidierten Polizeiverordnung. Um das übergeordnete Recht auf der kommunalen Ebene mit Ordnungsbussentatbeständen zu ergänzen, verabschiedete der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 1. März 2021 die Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen. Diese enthält im zweiten Teil eine Ordnungsbussenliste, die gemäss § 175 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; *LS 211.1*) durch das Statthalteramt auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit zu überprüfen und zu genehmigen ist.

Mit Schreiben vom 17. März 2021 ersucht der Gemeinderat Oberengstringen bzw. die Einwohnerkontrolle beim Statthalteramt um Prüfung der Bussenliste.

Die Summarische Prüfung der Bussenliste vom 1. März 2021 gibt materiell zu keinerlei Bemerkung Anlass.

Der Statthalter verfügt:

1. Die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren des Gemeinderats Oberengstringen vom 1. März 2021 wird genehmigt.
  
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Oberengstringen.
  - Polizei rechtes Limmattal
  - Kantonspolizei Zürich, Bezirk Dietikon

Der Statthalter des Bezirks Dietikon

lic./ur. S. Hofmann

